



AZ: 460.15



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 9, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Reute am 29.07.2021 folgende **Satzung** beschlossen:

G e b ü h r e n o r d n u n g für den Kindergarten Fantasia

§ 1

Benutzungsverhältnis

1. Die Gemeinde Reute betreibt den Kindergarten Fantasia, Freiburger Straße 5, 79276 Reute als öffentliche Einrichtung. Hier werden Kinder zwischen 1 bis 6 Jahren betreut.
2. Für die Ausgestaltung dieses Benutzungsverhältnis wird auf die Kindergartenordnung in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 2

Benutzungsgebühr

1. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes und der Betriebskosten werden für die Benutzung des Kindergartens Fantasia Gebühren nach dieser Ordnung erhoben.
2. Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) den Kindergarten tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu entrichten.
3. Die monatliche Gebühr wird für 11 Monate (September – Juli) erhoben.
4. Eltern, denen es nicht möglich ist, die Gebühr für den Besuch des Kindes im Kindergarten zu entrichten, können sich bei der Gemeinde Reute über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Gebühren durch den Sozialhilfeträger informieren (wirtschaftliche Jugendhilfe beim Landratsamt Emmendingen).
5. Bei Abmeldung eines Kindes, ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind fristgemäß ausscheidet.

6. Ein Wechsel der Betreuungsform (VÖ oder GT) ist nur zum 01. des nächsten Monats möglich.
7. Die Geburt eines weiteren Kindes im Haushalt der Familie ist dem Träger des Kindergartens mitzuteilen. Die Änderung des Gebührentatbestandes wird dann zum 01. des nächsten Monats wirksam.
8. Kinder in der Ü3 Betreuung wechseln mit dem 3. Geburtstag in die Gruppe für Kinder in der Ü3 Betreuung. Der Gebührentatbestand für die Ü3 Betreuung wird dann zum 01. des nächsten Monats wirksam.
9. Die Benutzungsgebühr wird jeweils im Voraus bis spätestens 5. des Monats im SEPA-Lastschriftverfahren durch die Gemeinde Reute (Kasse) eingezogen. Das SEPA- Lastschriftmandat ist bei der Anmeldung des Kindes zu erteilen.

§ 3 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner sind die Erziehungsberechtigten, bzw. deren Vertreter.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Höhe der Gebühren für Kinder über 3 Jahren

Gültig ab 01.09.2021

Berücksichtigt werden nur Kinder, die **im gleichen Haushalt** wohnen.

Codierung: 1. Buchstabe = Betreuungsform
 1. Zahl = Anzahl der Betreuungstage
 2. Zahl = Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie

	<u>Kinder über 3 Jahre</u>	
	VÖ	GTB 5 Tage
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	V5.1 166,25 €	G5.1 286 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	V5.2 128,75 €	G5.2 249 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	V5.3 86,25 €	G5.3 182 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	V5.4 29 €	G5.4 93 €

§ 5 Höhe der Gebühren für Kinder unter 3 Jahre

Gültig ab 01.09.2021

Berücksichtigt werden nur Kinder, die **im gleichen Haushalt** wohnen.

Codierung: 1. Buchstabe = Betreuungsform
 1. Zahl = Anzahl der Betreuungstage
 2. Zahl = Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie

	Ganztagesbetreuung	Halbtagesbetreuung
	UGTB 5 Tage	UHTB 5 Tage
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	UG5.1 460 €	UH5.1 335 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	UG5.2 330 €	UH5.2 238 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	UG5.3 206 €	UH5.3 151 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	UG5.4 69 €	UH5.4 60 €

§ 6 Tee-, Back- und Essengeld

Ein Tee-, Back- und Essengeld (unabhängig vom Mittagessen gemäß §7) kann von der Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgesetzt werden. Es ist direkt an die Gruppenleiterin zu entrichten und wird von dieser eigenverantwortlich verwaltet.

§ 7 Mittagessen

1. Besucht das Kind die Ganztagesbetreuung, sind **zusätzlich 69,00 €** pro Monat für das Mittagessen zu entrichten. Dies ist ein Pauschalpreis, der für 11 Monate berechnet wird. Der Monat August wird nicht berechnet. Einzelne Mittagessen werden nicht abgerechnet.
2. Die Gebühr für das Mittagessen wird jeweils im Voraus bis spätestens 5. des Monats im SEPA-Lastschriftverfahren durch die Gemeinde Reute (Kasse) eingezogen.
3. Kinder im Alter zwischen 1 und 2 Jahren können in der Ganztageseinrichtung ihr Mittagessen mitbringen. Das Essen kann jedoch nicht in der Einrichtung erwärmt werden.

4. Je nach Entwicklungsstand kann für Kinder nach Abs. 3 auch das Mittagessen nach Abs. 1 bestellt werden. Hier gilt die Absprache zwischen den Eltern und der Einrichtung.

§ 8 Besuch des Kindergartens - Ferienzeiten -

1. In den Ferien besteht die Möglichkeit das Kind im Kindergarten St. Josef (Kirchstraße 5, 79276 Reute) anzumelden. Diese Regelung gilt nicht für die Weihnachtsferien und an einzelnen Schließtagen.
2. Für die Ferienbetreuung wird der Beitrag wochenweise erhoben, ausgehend vom jeweiligen Betreuungsmodell, welches für das Kind in Anspruch genommen wird. Die Abrechnung erfolgt über den Kindergarten St. Josef.
3. Ferienkinder aus dem Kindergarten St. Josef zahlen die Gebühr für das jeweils in Anspruch genommene Betreuungsmodell wochenweise. Die Abrechnung erfolgt über einen Gebührenbescheid des Kindergartens/Gemeinde Reute.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in der Ferienzeit besteht in beiden Einrichtungen nicht. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Einrichtungen über freie Kapazitäten verfügen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für den Kindergarten Fantasia tritt zum 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührenordnung vom 01.09.2019 außer Kraft.

Reute, 30.07.2021

Michael Schlegel
Bürgermeister

Rechtlicher Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reute, 30.07.2021

Michael Schlegel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt: 05.08.2021
Anzeige an das Landratsamt Emmendingen: 05.08.2021

Katja Rogowitz

Hauptamt